



Sachplan Infrastruktur der Zivilluftfahrt (SIL)

Überprüfung der Gebirgslandeplätze (GLP)

Geltende Ordnung

Die heutige Ordnung der Gebirgslandeplätze hat ihren Ursprung in der Revision des Luftfahrtgesetzes von 1963. Bereits damals stellte sich die Frage, nach welchen Grundsätzen Gebirgslandungen zu touristischen Zwecken zu ordnen sind. Ein generelles Verbot solcher Flüge wurde als zu weitgehend empfunden. Die Interessen des Fremdenverkehrs wären damit, wie Umfragen bei den Fremdenverkehrsarten gezeigt haben, zu wenig berücksichtigt. Den Feriengästen, welche im Gebirge ungestörte Erholung suchen, kam man insofern entgegen, als derartige Flüge beschränkt wurden.

Die gesetzliche Ordnung lautet gemäss:

Artikel 8 Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.00)

- *Aussenlandungen im Gebirge zu Ausbildungs- und Übungszwecken sowie zur Personenbeförderung zu touristischen Zwecken dürfen nur auf Landeplätzen erfolgen, die vom Departement (UVEK) im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und den zuständigen kantonalen Behörden bezeichnet werden.*
- *Die Zahl solcher Landeplätze ist zu beschränken; es sind Ruhezonen auszuscheiden.*
- *Das UVEK kann im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinde bei wichtigen Gründen für kurze Zeit Ausnahmen von den in Absatz 3 enthaltenen Vorschriften bewilligen.*
- *Der Bundesrat erlässt besondere Vorschriften über Aussenlandungen im Gebirge zur Weiterbildung von Personen, die im Dienste schweizerischer Rettungsorganisationen stehen.*

Die Anzahl Gebirgslandeplätze ist auf Verordnungsstufe auf 48 beschränkt; vgl. Artikel 54 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Genutzt werden zur Zeit 42 solche Landstellen.

Überprüfungsauftrag

Bei den Arbeiten zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) stellte sich hinsichtlich der Gebirgslandeplätze die Frage, wie Konflikte mit Naturschutz- und Erholungsgebieten sowie Wildlebensräumen gelöst werden können. Der Bundesrat beauftragte deshalb das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Netz der Gebirgslandeplätze im Rahmen des SIL generell zu überprüfen. Wo sich Konflikte durch eine restriktive Nutzung nicht beseitigen lassen, sollen bestehende Gebirgslandeplätze durch besser geeignete Stellen ersetzt werden. Generell zu überprüfen ist auch die Grundsatzfrage, ob und in welchem Ausmass das Heliskiing weiterhin erlaubt bleiben soll. Eine weitere eng mit diesem Auftrag verbundene Massnahme ergibt sich aus dem Landschaftskonzept Schweiz (LKS), wonach im SIL einzelne hochalpine Gebiete, die sich besonders für die stille Erholung eignen, als Ruhezonen auszuscheiden sind.

Stand und Verlauf der Arbeiten

Die Überprüfung der Gebirgslandeplätze ist unter Federführung des BAZL und in enger Zusammenarbeit mit dem für den Natur- und Landschaftsschutz zuständigen Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) angelaufen. In die Arbeiten einbezogen sind neben weiteren Bundesstellen vor allem die Kantone sowie die interessierten Luftfahrt-, Tourismus- und Umweltschutzkreise.

In einem ersten Schritt wurden die für die konzeptionellen Überlegungen wichtigen Grundlagen erarbeitet, namentlich:

- Entstehung, Ordnung und Nutzung der Gebirgslandeplätze
- Relevante Schutzziele / Bundesinventare nach Natur- und Heimatschutzgesetz und Jagdgesetz
- Konfliktpotentiale im Bereich Natur und Landschaft

Im März 2003 wurden die Interessenkreise zu zwei Fachseminaren eingeladen, am 18. März in Chur für die Kantone Glarus, Graubünden, Tessin und Uri und am 27. März in Brig für die Kantone Bern, Waadt und Wallis. Die Teilnehmer erhielten dabei Einblick in die Grundlagen, lernten die verschiedenen Ziele und Ansprüche kennen und konnten sich anhand von Fallbeispielen zu Konfliktsituationen und möglichen Lösungen äussern. Nach Sisierung der Arbeiten im BAZL im Jahr 2004 auf Grund verschiedener sicherheitsrelevanter Projekte wurden die Arbeiten am Projekt GLP im Sommer 2005 wieder aufgenommen. Im 2. Quartal 2006 soll nun ein Konzeptentwurf vorliegen und dem Bundesrat Bericht erstattet werden. Die Verabschiedung des SIL-Konzeptteils zu den Gebirgslandeplätzen durch den Bundesrat ist für Ende 2006 vorgesehen.

Interessenkreise

Bundesfachstellen:

- BAZL, Bundesamt für Zivilluftfahrt (federführend)
- BUWAL, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
- VBS/Luftwaffe
- ARE, Bundesamt für Raumentwicklung
- SECO, Staatssekretariat für Wirtschaft
- Eidgenössische Kommissionen LFK und ENHK

Kantone mit Gebirgslandeplätzen:

BE, GL, GR, TI, UR, VD, VS
für die Bereiche Wirtschaft/Tourismus, Verkehr, Raumplanung, Umweltschutz

Luftfahrtorganisationen:

- Aerosuisse
- AeCS, Aero-Club der Schweiz
- AOPA Switzerland,
- ASPG, Association Suisse des Pilotes de Glacier
- SHA, Swiss Helicopter Association
- SHeV, Schweizerischer Helikopterverband

Tourismusorganisationen:

- Schweizer Tourismus-Verband
- Schweizer Bergführerverband
- Bergführer IG für die Erhaltung der Gebirgslandeplätze

Umweltschutzorganisationen:

- Mountain Wilderness
- Naturfreunde Schweiz
- Pro Natura
- SAC, Schweizer Alpen-Club
- SL, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
- VCS, Verkehrsclub der Schweiz

Weitere Arbeitsschritte und Zeitplan

2005

- Wiederaufnahme der im 1. Quartal 2004 sistierten Arbeiten im 3. Quartal 2005

2006

- Erarbeitung SIL-Konzeptteil unter Umsetzung der geleisteten Grundlagenarbeiten (1. Quartal)
- Entwurf SIL-Konzept GLP an den Bundesrat (2. Quartal)
- Anhörung der Behörden 3. Quartal
- Bereinigung 4. Quartal
- Verabschiedung durch den Bundesrat im Dezember

2007/2008

Umsetzung im SIL-Objektteil in Serien

Auskünfte

BAZL

- Urs Ziegler, Leiter Sektion Umwelt,
Tel. 031 325 91 10
E-Mail: urs.ziegler@bazl.admin.ch

BUWAL

- Marguerite Trocmé, Abteilung Landschaft,
Tel. 031 322 80 03
E-Mail: marguerite.trocme@buwal.admin.ch